



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zu den Eckpunkten des BMJV für eine Neuregelung der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Die WPK hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Eckpunkten des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vom 27. August 2019 wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Vor dem Hintergrund, dass die geplanten Änderungen am Berufsrecht der Rechtsanwälte (RA) für die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften auch zu Änderungen des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) führen können (Eckpunkt 20), dürfen wir Ihnen nachfolgende Anmerkungen übermitteln.

Zum besseren Verständnis dürfen wir vorausschicken, dass den Berufsstand der WP/vBP auszeichnet, dass er seinen Beruf nicht nur gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich, sondern vor allem bei der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen und der Erstattung von Gutachten unparteilich und unabhängig auszuüben hat (vgl. §§ 43 Abs. 1 WPO, §§ 28

Berufssatzung WP/vBP). Hierzu hat das BVerwG ausgeführt (Urteil vom 17. August 2005, 6 C 15/04, Rn. 61):

„Der Beruf des Wirtschaftsprüfers wird geprägt durch die im öffentlichen Interesse unabhängig, eigenverantwortlich und unparteiisch (§ 43 Abs. 1 WPO) wahrzunehmende Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen, und die Befugnis, Bestätigungsvermerke zu erteilen. Damit unterscheidet er sich von den Berufen des Rechtsanwaltes und Steuerberaters, die in erster Linie die Wahrung der Interessen ihrer Mandanten zum Gegenstand haben. Im Hinblick auf die Befugnis, Prüfvermerke auszustellen, ist der Wirtschaftsprüfer vielmehr einem Notar vergleichbar und unterliegt besonders strengen Anforderungen an seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (BVerfG, Beschluss vom 8. April 1998 – 1 BvR 1773/96 – BVerfGE 98, 49 <65>; BVerwG, Urteil vom 26. August 1997 – BVerwG 1 C 1.96 - a. a. O. <Rn. 15, 34>).“

Zur Sicherung der Unabhängigkeit wurden bereits Mitte der 1980er Jahre strenge Kapitalbindungsvorschriften für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) ins Berufsrecht aufgenommen (vgl. § 28 Abs. 4 WPO). So müssen die Mehrheit der Anteile an einer WPG von WP gehalten werden. Europarechtlich wurden diese strengen Kapitalbindungsvorschriften durch die Abschlussprüferrichtlinie 2006 und auch bei der Novelle 2014 bestätigt.

Zu 1) und 12) Einführung einer Berufsausübungsgesellschaft neuer Prägung

Das Berufsrecht der WP/vBP verlangt nicht, dass sich jede Berufsausübungsgesellschaft als WPG anerkennen lässt. Es hat sich bewährt, dass WP/vBP einerseits ihren Beruf in gemeinsamer Berufsausübung in einer Personengesellschaften, etwa in einer GbR (Sozietät) oder in einer Partnerschaft, ausüben können und andererseits die Anerkennung als Berufsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) betreiben können. An diesem Konzept möchten wir, jedenfalls für den Berufsstand der WP/vBP im Hinblick auf den Eckpunkt 20, weiterhin festhalten.

Es ist nicht erforderlich auch Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften zwingend einer Anerkennung zu unterwerfen, um ein Subjekt für die Anknüpfung und Sicherung der Geltung des Berufsrechts zu haben. Die Angehörigen der verschiedenen freien Berufe sind zunehmend interprofessionell tätig. Die zwingende Verpflichtung von Sozietäten und Partnerschaften auf das anwaltliche Berufsrecht durch eine zwingende Anerkennung wird dem nicht gerecht. Es genügt die persönliche Verpflichtung des einzelnen Berufsträgers auf sein jeweiliges Berufsrecht.

Die berufsrechtlich bislang am weitesten gehende Freigabe im Hinblick auf die Wahl der Rechtsform von Berufsgesellschaften im Berufsrecht der WP/vBP (§ 27 WPO), hat sich aus unserer Sicht bewährt. Hierzu gehören auch Personen(handels)gesellschaften und mehrstöcki-

ge Gesellschaften, insbesondere die GmbH & Co. KG. Die berufsrechtlichen Einschränkungen des Gesellschaftsrechts beschränken sich dadurch auf ein Minimum.

Zu 2) Berufsausübungsgesellschaften aus der EU und dem EWR

Derzeit ist für uns noch unklar, was mit diesem Eckpunkt gemeint sein soll. Welche „allgemeinen Regelungen“ sollten beispielsweise für eine französische (ggf. interprofessionelle) Berufsausübungsgesellschaft gelten, wenn diese ohne Niederlassung in Deutschland hier tätig wird? Soll sie sich registrieren lassen müssen (Eckpunkt 4) und eine „deutsche“ Berufshaftpflichtversicherung unterhalten (Eckpunkt 18)?

Zu 3) Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

Zu 4) Elektronisches Berufsregister

Die Überlegungen zur Registerpflicht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechen der WPO. Für nicht anerkannte Berufsausübungsgemeinschaften ist die Registrierung der einzelnen Berufsangehörigen ausreichend. Das Berufsregister kann die Publizität des Handels- oder Partnerschaftsregisters nicht ersetzen. Die Reformüberlegung zur Registerpublizität für GbR verfolgen wir. An die Vorschläge des Normenkontrollrates zur Registermodernisierung möchten wir erinnern.

Zu 5) Postulationsfähigkeit

Die weitere Öffnung des anwaltlichen Berufsrechtes für selbst zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten zugelassene Berufsgesellschaften entspricht den Anforderungen der Zeit und dient der Harmonisierung der Berufsrechte. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind Wirtschaftsprüfern und Steuerberatungsgesellschaften Steuerberatern rechtlich und tatsächlich schon lang mit denselben Befugnissen gleichgestellt.

Die eigene Postulationsfähigkeit von anwaltlichen Berufsgesellschaften und ihre Anknüpfung an persönlich befugte Handelnde – dazu gehören nach verschiedenen Prozessordnungen auch WP/vBP – ist notwendig und konsequent.

Umgekehrt dürfen Berufsausübungsgemeinschaften ohne die Anerkennung als Berufsgesellschaft zukünftig selbst nicht mehr postulationsfähig sein, allein weil sie durch eine befugte Person handeln. Für die gesellschaftsrechtliche Not- bzw. Übergangslösung berufs-, verfahrens- und prozessrechtlicher Fragen, wie in § 7 Abs. 4 PartGG, besteht nach einer weiten Öffnung des anwaltlichen Berufsrechtes für selbst zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten zugelassene Berufsgesellschaften rechtlich und tatsächlich kein Bedarf mehr. Die

Erfüllung von Vorbehaltsaufgaben gehört – wie im Berufsrecht der WP – allein in die Hände selbst hierzu berechtigter und zugleich selbst unmittelbar berufspflichtgebundener Berufsangehöriger und Berufsgesellschaften.

Zu 6) Kreis der Gesellschafter

Die gesetzliche Beschränkung des Gesellschafterkreises auf natürliche Personen lehnen wir klar ab, wenn es um anerkannte Berufsgesellschaften geht. Die WPO stellt Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Recht gleich. Von mehrstufigen Beteiligungsketten geht keine Gefahr aus.

Das Tätigkeitsgebot für berufsfremde Angehörige freier Berufe halten wir mit den Ausnahmen der WPO (§ 28 Abs. 4 Nr. 1a, 3a WPO) zur Sicherung der Berufspflichten für Abschlussprüfer für unabdingbar. Ein Tätigkeitsgebot für WP/vBP in WPG/BPG ist strikt abzulehnen.

Zu 7) Wagniskapital

Hierzu dürfen wir auf die unsere Einleitung verweisen. Der Berufsstand der WP/vBP ist, soweit er betriebswirtschaftliche Prüfungen oder Gutachten durchführt, zur Unabhängigkeit verpflichtet. Dies unterscheidet ihn von RA und StB, die in ihren Vorbehaltsbereichen ausschließlich als Parteivertreter tätig werden. Die daher im Berufsrecht der WP/vBP verankerten Kapitalbindungsvorschriften sichern diese Unabhängigkeit (§ 28 Abs. 4 WPO).

Zu 8) Beteiligungsgesellschaften

Vergleiche unsere Anmerkungen zum Eckpunkt 6. Ergänzend: Eine Beteiligung von anerkannten WPG/BPG an anerkannten RAG, StBG oder anderen anerkannten Berufsausübungsgesellschaften von sozietätsfähigen Berufen i. S. d. § 44b Abs. 1 WPO sollte ermöglicht werden.

Zu 9) und zu 16) Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe

Die beiden Eckpunkte 9 und 16 stehen in einem engen Zusammenhang.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit verbessert und hierfür das Berufsrecht der RA angepasst werden soll.

Anlass ist vorliegend die Entscheidung des BVerfG vom 12. Januar 2016 zur Zusammenarbeit eines RA mit einer Ärztin/Apothekerin. Der Vorschlag möchte nun als sozietätsfähige Personen von RA alle „vereinbaren Berufe“ vorsehen, die RA selbst als Zweitberuf ausüben dürfen.

Diese Definition geht sehr weit, da RA auch gewerblich tätig sein dürfen. Die Einhaltung des Berufsrechts soll durch besondere Berufspflichten der RA abgesichert werden.

Auch wenn der Vorschlag zunächst sehr grundrechtsfreundlich erscheint, müssen wir darauf aufmerksam machen, dass dieser weite Schritt aus unserer Sicht weder durch das Urteil des BVerfG gefordert ist, noch tragbar erscheint. Die Berufsfreiheit findet ihre Schranken notwendig im öffentlichen Interesse an einer staatlich gesicherten geordneten Berufsausübung.

Der gebotene Interessenausgleich ist dem Gesetzgeber – wie wir meinen – in § 44b Abs. 1 WPO gelungen. § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO bestimmt, dass WP/vBP ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften örtlich und überörtlich in Personengesellschaften gemeinsam ausüben dürfen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben. Hierunter fallen beispielsweise auch Ärzte und Apotheker.

Eine weitergehende Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe als die der verkammerten freien Berufe, die ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können, erscheint nicht sachgerecht und ist abzulehnen. Dann müssten auch diesem weiten Kreis von Personen, beispielsweise beratenden Volks- und Betriebswirten (DAV-Vorschlag), Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote gewährt werden. Da es sich hierbei aber nicht um verkammerte Berufe handelt, die einem strengen Berufsrecht unterliegen, das durch eine Berufsaufsicht durch die jeweilige Kammer gesichert ist, führt diese Ausweitung zu einer Beliebigkeit, die die Freien Berufe entwertet. Zudem wird die Zahl derer, die sich auf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote stützen können, sehr erweitert, was wiederum die Tätigkeit der für die Sicherheit verantwortlichen Behörden einschränkt.

Der Verweis auf vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung des Berufsrechts, die den Gesellschaftern überlassen werden sollen (Eckpunkt 13) fördert zwar die Berufs- und die Vertragsfreiheit, lässt das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit aber außer Acht. Das Vertrauen der interessierten Öffentlichkeit in eine ordnungsgemäße Abschlussprüfung hat anerkanntermaßen Verfassungsrang und steht nicht zur Disposition der Gesellschafter.

Zu 10) Anwaltsnotare

Wir dürfen bei der Gelegenheit anregen, § 14 Abs. 5 Satz 2 BNotO dahingehend zu ändern, es dem Anwaltsnotar zu ermöglichen, sich an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften zu beteiligen.

Dies ist geboten vor dem Hintergrund der Feststellungen und Ausführungen des BVerfG zur Sozietätsfähigkeit von Wirtschaftsprüfer (und Steuerberatern) mit Anwaltsnotaren (BVerfG, Beschluss vom 8. April 1998, 1 BVR 1773/96). Beispielhaft dürfen wir auf den Leitsatz 2. b) verweisen:

„2. b) Verbleibende Unterschiede, die sich allein aus den Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer nach WiPrO § 2 Abs 1 oder ihrer spezifischen Berufsstruktur ergeben könnten, rechtfertigen die Ungleichbehandlung nicht. Im Zusammenhang mit den Vorbehaltsaufgaben sind keine spezifischen Rechte oder Pflichten des Wirtschaftsprüfers zu erkennen, die tatsächlich oder dem Anschein nach auf die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des mit ihm verbundenen Anwaltsnotars Einfluß nähmen. Angesichts der Verpflichtung zu Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ähneln sich vielmehr die den Rechtsanwälten jeweils zusätzlich möglichen Berufe des Notars und des Wirtschaftsprüfers.“

Zudem darf der Anwaltsnotar auch den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BNotO). Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass sich Anwaltsnotare an einer Anwalts-GmbH beteiligen dürfen – dann muss dies aber auch für WPG möglich sein.

Zu 11) Sicherstellung der Geltung des Berufsrechts

Es ist nachvollziehbar, dass sichergestellt werden soll, dass auch Nicht-RA als Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften die Berufspflichten der RA wahren. Dies kann zum einen durch den vorgeschlagenen Weg erreicht werden. Ein anderer Weg könnte jedoch darin bestehen, dass die Einhaltung der Berufspflichten im Sinne einer Anerkennungsvoraussetzung mittels des Gesellschaftsvertrags sichergestellt sein muss. Dann bedarf es aber eigentlich auch keiner gesonderten Verpflichtung eines jeden einzelnen Berufsträgers in der anerkannten Berufsgesellschaft.

Möglich wäre es auch, Anleihen bei §§ 58 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 WPO zu nehmen. Dies hätte zur Folge, dass Nicht-RA in anerkannten Rechtsanwaltsgesellschaften zu Kammermitgliedern würden, soweit sie Organfunktion wahrnehmen. Sie unterfielen damit der Aufsicht der zuständigen RAK, sodass die Einhaltung der rechtsanwaltlichen Berufspflichten unmittelbar hierüber sichergestellt wäre.

Zu 12) Berufsausübungsgesellschaft neuer Prägung, Zulassungspflicht und -verfahren

Siehe bereits oben zu Eckpunkt 1. Ergänzend:

Wird eine Berufsausübungsgesellschaft mit der Anerkennung selbst Subjekt des Berufsrechtes, reicht ein bloßes Anerkennungsverfahren nach unserer Einschätzung nicht aus. Die damit verbundenen Unsicherheiten für Dritte sind mit Verwaltungsvereinfachung nicht zu rechtfertigen. § 4b WPO beinhaltet u. a. aus diesem Grund gerade keine Genehmigungsfunktion.

Für Berufsausübungsgemeinschaften ohne Anerkennung ist eine Meldepflicht zum Berufsregister ausreichend.

Zu 13) Sicherstellung der Geltung des Berufsrechts mittels Gesellschaftsvertrag

Siehe bereits zu Eckpunkt 11. Ergänzend:

Verbleibt es beim bewährten Modell von gemeinsamer Berufsausübung in GbR (Sozietät) oder Partnerschaft einerseits und der Anerkennung als Berufsgesellschaft andererseits, besteht keine Notwendigkeit, die Einhaltung des Berufsrechts der RA im Gesellschaftsvertrag einer anerkannten Berufsgesellschaft zu regeln. Für Berufsgesellschaften sei auf § 56 WPO hingewiesen.

Zu 14) Mitgliedschaft in der Kammer

Da wir für das bewährte Modell von gemeinsamer Berufsausübung in GbR (Sozietät) oder Partnerschaft einerseits und der Anerkennung als Berufsgesellschaft andererseits plädieren, wäre es aus unserer Sicht möglich, § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nach dem Vorbild des § 58 Abs. 1 Satz 1 WPO zu gestalten.

Zu 15) Aufgabe des Mehrheitserfordernisses

Der Aufgabe eines Mehrheitserfordernisses für Gesellschafter von sämtlichen Berufsausübungsgesellschaften kann für den Berufsstand der WP/vBP nicht zugestimmt werden, berücksichtigt man die beabsichtigte Ausstrahlungswirkung auf WPG und BPG (Eckpunkt 20). Wie einleitend dargestellt, gibt es für WP/vBP als prüfenden Beruf zwingende Vorgaben zur Unabhängigkeit, die es erfordern, beim Mehrheitserfordernis für WP/vBP auf Gesellschafterebene zu bleiben. Dieses ist letztlich auch europarechtlich determiniert.

Zu 16) Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe, Vertraulichkeitsschutz

Siehe oben unsere Anmerkungen zu Eckpunkt 9. Ergänzend zur geplanten Anpassung der §§ 203 StGB und 53a StPO:

Wir regen dringend an, das Zeugnisverweigerungsrecht (und damit einhergehend das Beschlagnahmeverbot) auf die Fälle der gestuften Auslagerung auszuweiten, die in § 203 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 StGB vorgesehen ist. Soweit sich „sonstige mitwirkende Personen“ eines Dritten bedienen und diesem zulässigerweise fremde Geheimnisse zugänglich machen dürfen, muss zum Schutz der Verschwiegenheit sichergestellt sein, dass auch ihnen die strafprozessualen Privilegien zukommen.

Zu 17) Verbot der widerstreitenden Interessen

Die Erwägung, das Verbot der widerstreitenden Interessen im Gesetz (BRAO) zu verorten, ist nachvollziehbar vor dem Hintergrund des angedachten Konzepts der Berufsausübungsgesellschaft.

Zu 18) Doppelte Berufshaftpflichtversicherung

Wir sprechen uns für das bewährte Modell von gemeinsamer Berufsausübung in GbR (Sozietät) oder Partnerschaft einerseits und der Anerkennung als Berufsgesellschaft andererseits aus. Insofern bedarf es keiner Änderung der Regelung des § 54 WPO zur Berufshaftpflichtversicherung von WP/vBP.

Sofern Berufsausübungsgesellschaften eingeführt und diese zur Unterhaltung einer eigenständigen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet werden sollen, ist es nicht einzusehen, weshalb der Berufsträger daneben eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit in der Gesellschaft unterhalten soll. Damit würden etwaige Risiken aus einer beruflichen Tätigkeit doppelt versichert – was eine unnötige Belastung für die Berufsträger darstellen würde. Doppelte Deckung ist versicherungsvertraglich ohnehin ausgeschlossen. Die Versicherung des Gesellschafters kommt letztlich nur zum Tragen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft den Pflichthaftpflichtversicherungsschutz berufsrechtswidrig nicht unterhält. Die situationsangemessene Reaktion hierauf ist aber der Widerruf der Anerkennung innerhalb der Nachhaftungsfrist, nicht prophylaktischer Pflichtversicherungsschutz für die Gesellschafter.

Weshalb für eine Partnerschaftsgesellschaft mbB und die GmbH eine erhöhte Mindestversicherungssumme gilt (§§ 51a, 59j BRAO) und diese Rechtsformen gegenüber anderen diskriminiert werden, erschließt sich nicht. Weshalb diese Regelung nunmehr auf alle Berufsausübungsgesellschaften übertragen werden soll, erschließt sich ebenfalls nicht. Eine Übertragung auf das Berufsrecht der WP/vBP wird abgelehnt. Dieses kennt eine einheitliche Mindestversicherungssumme für die Risiken, die aus der beruflichen Tätigkeit resultieren – und das rechtsformunabhängig.

Wir unterstützen die Überlegungen zum Versicherungsschutz für akzessorische Inanspruchnahme.

Die Berufshaftpflichtversicherung dient nach dem Willen des Gesetzgebers einem doppelten Zweck, dem Schutz der Mandanten und dem Schutz der Berufsangehörigen vor den mit der Berufsausübung unbestreitbar verbundenen bedeutenden Risiken. Mit dieser Doppelfunktion sichert die Berufshaftpflichtversicherung sowohl die eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung der freien Berufe als auch das unabdingbare Vertrauen der Öffentlichkeit hierin.

Da die Berufshaftpflicht die Berufsangehörigen nicht übermäßig belasten darf, sind die Mindestversicherungssummen bei sonst im Wesentlichen übereinstimmenden gesetzlichen Strukturen notwendig an die berufstypischen Risiken des jeweilige Berufsbild angepasst. Das führt zu Unsicherheiten bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme bei interprofessioneller Berufsausübung (Durchschnittsleitung).

Zum Schutz etwaiger Geschädigter hat der Gesetzgeber daher in einem ersten Schritt klargestellt, dass WP und vBP für eine eigene Pflichtverletzung auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss (§ 44b Abs. 4 WPO).

Zum Schutz der Berufsangehörigen bedarf es aber einer weiteren Regelung, damit die Durchschnittsleistung nicht beim internen Schadensausgleich oder im Regressfall zur Existenzvernichtung führt. Wir regen daher eine Regelung an, die sicherstellt, dass einem akzessorisch in Anspruch genommenen Mitgesellschafter desselben oder eines anderen freien Berufes die Berufshaftpflicht des pflichtverletzenden Mitgesellschafters in dem für den dessen Beruf maßgeblichen Umfang Deckung gewährt.

Ihrer Doppelfunktion würde die Berufshaftpflichtversicherung dadurch wieder vollumfänglich gerecht.

Zu 19) Optionales beA-Kanzleipostfach

Die Erwägung, dass Berufsausübungsgesellschaften ein optionales beA-Kanzleipostfach erhalten können, ist nachvollziehbar.

Zu 20) Ausstrahlungswirkung auf die Berufsrechte der WP/vBP und der StB

Unsere Anmerkungen zu den Eckpunkten haben wir, wie auch bereits eingangs erwähnt, unter dem Blickwinkel vorgenommen, dass die ins Auge gefassten Änderungen des Berufsrechts der RA für anwaltliche Gesellschaften auf das Berufsrecht der WP/vBP ausstrahlen könnten.

Wir möchten höflich darum bitten, dass die WPK im weiteren Verfahren eng eingebunden wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
